

# **Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Klinikum Esslingen“**

Neufassung vom 01.01.2020

Geändert am 22.07.2024, sowie am 16.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2024 folgende **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Klinikum Esslingen“** beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

§ 3 Stammkapital, Gemeinnützigkeit

§ 4 Organe

§ 5 Betriebsleitung und Vertretung

§ 6 Betriebsausschuss Klinikum Esslingen

§ 7 Gemeinderat

§ 8 Oberbürgermeister/in

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

§ 10 Wirtschaftsplan

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

§ 12 Inkrafttreten

## § 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs

### Absatz 1

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Klinikum Esslingen“.

### Absatz 2

Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

## § 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

### Absatz 1

Der Eigenbetrieb „Klinikum Esslingen“ mit Sitz in Esslingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin und Pflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die steuerbegünstigte „Klinikum Esslingen GmbH“ mit dem Sitz in Esslingen am Neckar.

### Absatz 2

Gegenstand des Eigenbetriebs ist es, der Klinikum Esslingen GmbH die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude und die damit verbundenen technischen Anlagen und Außenanlagen für den Betrieb eines Krankenhauses der Zentralversorgung und anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs zählen dabei insbesondere Neubau, Umbau, Ankauf, Verkauf, Vermietung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude, sowie des betriebsnotwendigen Parkraums.

### Absatz 3

Die Gesellschaftsanteile der Klinikum Esslingen GmbH, die eine 100%ige Tochter der Stadt Esslingen am Neckar ist, sind dem Eigenbetrieb zugeordnet.

### Absatz 4

Der räumliche und sachliche Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Esslingen am Neckar. Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

#### Absatz 5

Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Betriebs dienen.

### § 3 Stammkapital, Gemeinnützigkeit

#### Absatz 1

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

#### Absatz 2

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### Absatz 3

Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### Absatz 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Absatz 5

Die Stadt Esslingen am Neckar erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Esslingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### Absatz 6

Die Klinikgrundstücke werden von der Stadt Esslingen am Neckar im Rahmen des Eigenbetriebs durch **Nutzungsüberlassung an die „Klinikum Esslingen GmbH“ für gemeinnützige Zwecke verwendet.**

### § 4 Organe

#### Absatz 1

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

#### Absatz 2

Die Organe haben im Rahmen der Gesetze den kommunalen Zweck zu verfolgen und die städtischen Interessen wahrzunehmen.

## § 5 Betriebsleitung und Vertretung

### Absatz 1

Die Betriebsleitung wird durch die Geschäftsführung der „Klinikum Esslingen GmbH“ wahrgenommen.

### Absatz 2

Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu zählen alle Aufgaben, die nicht dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat vorbehalten sind und die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

### Absatz 3

Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, sowie Beschaffungen einschließlich **der Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 400.000 € beinhalten (bei voraussehbaren** wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit), im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.

### Absatz 4

Die Betriebsleitung hat die Geschäfte des Eigenbetriebs sorgfältig und gewissenhaft und in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns, nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) und der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV), sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung und der Beschlüsse des Gemeinderats zu führen.

### Absatz 5

Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein/e Betriebsleiter/in bestellt, so vertritt diese/r den Eigenbetrieb allein. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, so wird der Eigenbetrieb von zwei Betriebsleitern/innen gemeinschaftlich vertreten.

### Absatz 6

Durch Beschluss des Gemeinderats kann einzelnen oder allen Betriebsleitern/innen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### Absatz 7

Die Betriebsleitung hat die Trägerin in allen Grundsatzfragen einzuschalten. Dazu hat sie dem Beteiligungscontrolling bei der Trägerin die notwendigen Informationen zuzuleiten, insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils 6 Wochen. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die jährliche Wirtschaftsplanung mit 5-jähriger Finanzplanung sowie die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen und es ist bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.

## § 6 Betriebsausschuss Klinikum Esslingen

### Absatz 1

Als Betriebsausschuss fungiert derjenige beschließende Ausschuss, dem die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Klinikum Esslingen nach § 8 der Hauptsatzung zugeordnet sind.

### Absatz 2

Der Ausschuss nach Absatz 1 berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

### Absatz 3

Der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

## § 7 Gemeinderat

### Absatz 1

Der Gemeinderat hat die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Befugnisse.

### Absatz 2

Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrags,
- c) Entlastung der Betriebsleitung,
- d) Erlass und Änderung von Satzungen,
- e) Umwandlung der Rechtsform und Übertragung der Grundstücke auf Klinikum Esslingen GmbH,
- f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin,
- g) Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Trägerin.

### Absatz 3

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, Angelegenheiten des Betriebsausschusses an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## § 8 Oberbürgermeister/in

### Absatz 1

Dem/r Oberbürgermeister/in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG.

## Absatz 2

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

## § 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Buchstabe x ist ein Zuordnungszeichen.

### Absatz 1

Die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm bzw. im Erfolgsplan enthalten im Einzelfall

- a) **bis 800.000 €**
- b) **über 800.000 € bis unter 4 Mio. €**
- c) **ab 4 Mio. €**

Sieht der abschließende Auftragswert (Bieterzuschlag) im Vergleich zu den bewilligten Gesamtkosten eine Mehrkostensteigerung von mehr als 20 % der Gesamtsumme vor, wird im zuständigen Gremium hierzu berichtet.

### Absatz 2.1

Beauftragung von

- Architekt/innen
  - Ingenieur/innen
  - Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- a) bis zum Gesamthonorar **von 500.000 €**
  - b) **bei einem Gesamthonorar über 500.000 €**
  - c) entfällt

### Absatz 2.2

Beauftragung sonstiger Gutachter/innen

- a) **bis zum Gesamthonorar von 60.000 €**
- b) **bei einem Gesamthonorar über 60.000 €**
- c) entfällt

### Absatz 3

Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

### Absatz 4

Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

### Absatz 5

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

### Absatz 6

Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den Gesamtbemessungszeitraum.

- a) bis 10.000 €
- b) mehr als 10.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

### Absatz 7

Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

### Absatz 8

Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €



#### Absatz 9

Stundung/ Vollstreckungsaufschub von Forderungen im Einzelfall

- a) **bis 100.000 €**
- b) **mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €**
- c) **mehr als 5 Mio. €**

#### Absatz 10

Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan

- a) **unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan**
- b) **entfällt**
- c) **entfällt**

#### Absatz 11

Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall

- a) **bis 500.000 €**
- b) **mehr als 500.000 € bis 1.000.000 €**
- c) **mehr als 1.000.000 €**

#### Absatz 12

Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufrechten und der Bestellung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten.

- a) **bis 500.000 €**
- b) **über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €**
- c) **ab 2,5 Mio. €**

Grundsätzlich ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend, bei Belastungen der Wert der Belastung.

#### Absatz 13

Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall

- a) **bis 350.000 €**
- b) **über 350.000 €**
- c) **entfällt**

#### Absatz 14

Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag (Nettokaltmiete) von

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

#### Absatz 15

1. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,
2. der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und
3. Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 75.000 €
- b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 75.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €

#### Absatz 16

Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x

## § 10 Wirtschaftsplan

#### Absatz 1

Für jedes Wirtschaftsjahr ist in Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, dass der Gemeinderat vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.

#### Absatz 2

**Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm, und der Stellenübersicht.** Die fünfjährige Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

## § 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

### Absatz 1

Das Geschäftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### Absatz 2

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

### Absatz 3

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

### Absatz 4

Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch das Amt für Revision der Trägerin gemäß § 16 EigBG i. V. m. § 11 GemO. Der Jahresabschluss ist außerdem vom Jahresabschlussprüfer/von der **Jahresabschlussprüferin der „Klinikum Esslingen GmbH“ zu prüfen (freiwillige Prüfung)**. Die Behandlung des Jahresabschlusses (v. a. Zuleitung an den/die Oberbürgermeister/in der Trägerin, Beratung und Beschlussfassung durch Betriebsausschuss und Gemeinderat, Offenlegung) richtet sich nach § 16 EigBG.

### Absatz 5

Der/Die Abschlussprüfer/in hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen und insbesondere zu berichten über bestehende und zukünftige Risiken sowie über

- a) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität des Betriebs,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste,
- c) Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
- d) Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken im Zusammenhang mit gewährten Beihilfen i. S. des EU-Beihilfenrechts.

## § 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen am Neckar, 19.12.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.